

Satzung des Vereins

Gewerbevereinigung Glinde von 1949 e. V.

Interessenvertretung für Handel, Handwerk, Dienstleister und Freiberufler

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Gewerbevereinigung Glinde von 1949 e.V.
- Interessenvertretung für Handel, Handwerk, Dienstleister und Freiberufler -

und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Reinbek eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Glinde.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Gewerbetreibenden jeder Art, selbstständigen Handwerkern, Angehörigen freier Berufe sowie Angehörigen von Dienstleistungsbetrieben jeder Art in der Region Glinde. Er schlägt Maßnahmen vor und/oder führt solche durch, die die Stärkung des Wirtschaftsstandortes Glinde und der umgebenden Region zum Ziel haben. Er vertritt die Interessen der Mitgliedschaft bei kommunalen Entscheidungen und Vorhaben. Er wahrt, pflegt und fördert alle beruflichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder und pflegt deren Gemeinschaftssinn.

Die Vereinszwecke sollen insbesondere durch

- aktive Öffentlichkeitsarbeit
- Vermittlung beruflicher und sozialer Kontakte innerhalb der Mitgliedschaft
- Veranstaltungen wie Messen und Ausstellungen
- Mitarbeit in kommunalen Gremien
- Aus- und Fortbildung der Mitglieder

erreicht werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Zwecke des Vereins im Übrigen durch alle ihm geeigneten Maßnahmen zu fördern.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins können alle Unternehmen und Personen aus Glinde und Umgebung sein, die der gesellschaftlichen Gruppe des Mittelstandes zuzurechnen sind, insbesondere Gewerbetreibende jeder Art, selbstständige Handwerker, Angehörige freier Berufe sowie Angehörige von Dienstleistungsbetrieben jeder Art.
- 2.) Über die Aufnahme als Mitglieder entscheidet der Vorstand auf schriftliche Beitrittserklärung hin. Gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann jeder Bewerber nach Zugang der ablehnenden Entscheidung eine endgültige Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung beantragen.

§ 5 Ehrenmitglieder

- 1.) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2.) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie sind auf Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und können an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod
 - durch Austritt aus dem Verein
 - durch Ausschluss aus dem Verein
- 2) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand zum Ende des laufenden Kalenderjahres erklärt werden. Ein rückwirkender Austritt ist nicht möglich. Unabhängig vom Austrittsdatum ist der Beitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
- 3) Durch Beschluss des Vorstandes können Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie
 - grob oder wiederholt gegen die Satzungen, die Interessen oder satzungsgemäße Beschlüsse des Vereins verstoßen;
 - mit ihren Beiträgen trotz zweimaliger Aufforderung länger als ein Jahr im Rückstand geblieben sind.

Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hierfür ist eine Frist von mindestens 2 Wochen einzuräumen.

- 4) Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, den Ehrenrat innerhalb eines Monats nach dem Zugang des Vorstandsbeschlusses über seinen Ausschluss schriftlich anzurufen. Dieser fällt eine endgültige Entscheidung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Die Vereinsmitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten und spätestens am 28.02. in jedem Jahre zur Zahlung fällig. Die Höhe der Beiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt. Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, dass eine Aufnahmegebühr erhoben wird.
- 2.) Jedes neu aufgenommene Mitglied soll dem Verein eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag erteilen.
- 3.) **Für die Mitglieder, die nach dem 30.06 eines jeden Jahres beitreten, wird nur der halbe jährliche Beitragssatz erhoben.**

§ 8 Organe des Vereins

- 1.) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Der Ehrenrat
- 2.) Sie sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung
 - c) Beitragsfestsetzung
 - d) Auflösung des Vereins
- 2.) Jährlich im März soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- 3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder vorzeitig ausgeschieden sind oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangt hat.
- 4.) Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und für die Einberufung ist der Vorstand. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von

mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, per Telefax oder per E-Mail einzuladen. Sofern Gegenstand Der Tagesordnung eine beabsichtigte Satzungsänderung ist, ist der Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu übermitteln.

- 5.) Anträge, die auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, müssen dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
- 6.) An Mitgliederversammlungen können auch Gesellschafter oder leitende Angestellte von Gesellschaften teilnehmen, bei Abstimmungen ist jedoch für die jeweilige Gesellschaft nur eine erschienene Person stimmberechtigt.
- 7.) Bei Wahlen wird offen abgestimmt. Drei oder mehr Mitglieder können jedoch auch die geheime Wahl beantragen. Wahlen werden vom Ehrenrat als Wahlausschuss durchgeführt. Jeder Amtsträger wird in einem getrennten Wahlgang gewählt. Die Mitgliederversammlung kann ein abweichendes Wahlverfahren beschließen. Bei geheimer Wahl vermerkt jeder stimmberechtigte Teilnehmer auf einem Blatt den Kandidaten, den er wählen will und gibt das Blatt verschlossen ab. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 8.) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder. Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder. Eine Ergänzung, Erweiterung und Änderung des Vereinszweckes bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 9.) Die Mitglieder des Vorstandes, des Ehrenrates sowie die Kassenprüfer werden auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils im Wechsel für die Dauer von 2 Jahren gewählt:
 - a) Gewählt werden in den geraden Jahren der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, der Ehrenrat und ein Kassenprüfer:
 - b) Gewählt werden in den ungeraden Jahren der 2. Vorsitzende, der Kassierer, die Beisitzer und ein Kassenprüfer.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Vorstand

- 1.) Dem Vorstand gehören an:
 - a) Der 1. Vorsitzende
 - b) Der 2. Vorsitzende
 - c) Der Kassenwart
 - d) Der Schriftführer sowie
 - e) Vier Beisitzer

- 2.) Vorstand im Sinne des § 28 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der 1. Vorsitzende den Verein in allen Vereinsangelegenheiten im Rahmen der Satzung aufgrund der von den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse gerichtlich und außergerichtlich.
- 3.) Der Vorstand in seiner Gesamtheit leitet den Verein im Rahmen der Satzung. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen.
- 4.) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über die Verteilung seiner Aufgaben an die Vorstandsmitglieder. Dies gilt insbesondere für die Beisitzer. Die Gesamtleistung liegt beim 1. Vorsitzenden, der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen einzuberufen und zu leiten hat. Er wird dabei vom 2. Vorsitzenden unterstützt und vertreten. Der Kassenwart ist zeichnungsberechtigt zusammen mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden. Ausgaben von mehr als EUR 250,00 müssen vom Vorstand genehmigt werden. Der Schriftführer protokolliert die Sitzungen und fertigt Einladungen zu Vereinsveranstaltungen. Die Beisitzer unterstützen die Vorstandstätigkeit im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und koordinieren Sonderaufgaben, zu denen weitere Vereinsmitglieder herangezogen werden können. Diese können an Vorstandssitzungen mit beratendem Stimmrecht teilnehmen.
- 5.) Der Vorstand zieht nach pflichtgemäßem Ermessen in Fragen von besonderer Bedeutung den Ehrenrat zur Beratung hinzu.
- 6.) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand deren Nachfolger für den Rest der laufenden Amtsperiode bestimmen. Scheiden mehr als drei Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist der Vorstand bis auf die bereits von einer Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung neu zu wählen.

§ 11 Ehrenrat

- 1.) Der Ehrenrat besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei Beisitzern
- 2.) Die Mitglieder des Ehrenrates üben die Ehrengerichtsbarkeit nach § 6 Abs. 4 und die Funktion des Wahlausschusses nach § 9 Abs. 7 aus. Der Ehrenrat berät den Vorstand in Fragen von besonderer Bedeutung. Er hat ferner die Aufgabe, etwaige Streitigkeiten der Mitglieder untereinander zu schlichten, um die Anrufung des ordentlichen Gerichtes zu vermeiden.

§ 12 Kassenprüfer

Jeder Jahr wird auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahre gewählt. Die Kassenprüfer haben in der Jahreshauptversammlung über die vorgenommen Kassen und Buchprüfungen zu berichten und - sofern keine Beanstandungen vorliegen - die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes zu beantragen.

§ 13 Auflösung

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, in der $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind, mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschlossen werden. Ist die erforderliche Mitgliederzahl nicht erreicht, so ist innerhalb eines Monats eine 2. Versammlung einzuberufen, auf der mit einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder die Auflösung beschlossen werden kann.
- 2.) Im Auflösungsbeschluss kann ebenfalls mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder über die Verwendung des Vereinsvermögens entschieden werden.